

# 125 JAHRE SICHERHEIT FÜR SIE

DIE GESCHICHTE DER NIDWALDNER SACHVERSICHERUNG





## GELEITWORT

### Geschätzte Kunden

125 Jahre Brandversicherung; die letzten 25 Jahre als NSV belegen, dass wir für Sie da sind. Wir haben in dieser Zeit ca. 80 Mio. Franken Feuerschäden und 150 Mio. Franken Elementarschäden kulant reguliert. Gleichzeitig wurden 36 Mio. Franken in die Schadenverhütung und -bekämpfung investiert.

Die Mitarbeiter der Nidwaldner Sachversicherung erbringen tagein und tagaus viele weitere Dienstleistungen, wie die Beratung für sichere Neu- und Umbauten, die Beratung im Bereich des Objektschutzes und der Naturgefahrenprävention, der wertrichtigen Versicherung von Gebäuden und Fahrhabe und im Feuerwehrwesen. Es ist sicher auch ein Verdienst unserer Präventionsfachleuten und der Feuerwehren, dass die Feuerschäden in den letzten 25 Jahren um 30% gesunken sind.

Als neue Herausforderung nehmen wir die massiv gestiegenen Schäden (70% bei der Fahrhabe und 180% bei Gebäuden) durch Naturgewalten an. Seit über 10 Jahren haben unsere Mitarbeiter eine Analyse-, Beratungs- und Umsetzungstechnik entwickelt, welche die immer noch steigenden Schäden durch Naturgewalten unter Kontrolle bringen soll. Das geht nur in Zusammenarbeit aller Betroffenen, d.h. mit den für Schutzbauten zuständigen Ingenieuren, Planern und Architekten, Gewerbetreibenden, Raumplanern, Gemeinden und den grosse Eigenverantwortung tragenden Eigentümern.

Wir hoffen, dass Sie uns auch in den nächsten 25 Jahren Ihr Vertrauen schenken.

Besten Dank.

**Präsident**  
Landrat Karl Tschopp

**Direktor**  
Michael Kohler

Abendstimmung über Nidwalden

Alle Bilder dieser Broschüre stammen von Melk Imboden, Buchs.



# 1884

## EIN LANGER WEG STAND AM ANFANG

**Nidwalden erhielt erst 1884 als 17. Kanton eine eigene «obligatorische kantonale Brandversicherungsanstalt». Ihre Gründung erfolgte nach längerer politischer Auseinandersetzung über ein Gesetz, das am 27. April 1884 von der Landsgemeinde grossmehrheitlich angenommen wurde.**

**Bis es soweit war**, brauchte es verschiedene Anstösse von Bürgern, der erste wurde bereits 1830 gemacht. Das war auch 1882 wieder so, als 21 Bürger zuhänden der Landsgemeinde fristgerecht eine Gesetzesnovelle einreichten, welche das Obligatorium für den Abschluss einer Brandversicherung bei einer zu schaffenden kantonalen Anstalt vorsah. Der Landrat wurde sichtlich überrascht. Deshalb verlangte er, instrumentalisiert von prinzipiellen Gegnern der Vorlage, dass der Antrag zurückgezogen würde, weil das Geschäft zu bedeutend sei, um ohne materielle Prüfung durch das Parlament an die Landsgemeinde «durchgewunken» zu werden. Als Zückerchen legte es das Versprechen ab, im Sinne der Antragsteller ein neues Gesetz für die Landsgemeinde 1883 auszuarbeiten.

**Statt einem** wurden es dann zwei Jahre. Was dabei herauskam, wich vom Text der Initianten kaum ab und dort, wo er es doch tat, stellten die Änderungen eine inhaltliche Verschlechterung dar, die man später ausbügeln musste.

Die Gegner der Vorlage gaben sich damit nicht geschlagen. In Presseinsendungen malten sie den Teufel an die Wand und prognostizierten, dass bei Annahme des Gesetzes Nidwalden innert zweier Jahre bankrott gehen werde. Die Befürworter blieben ihnen aber nichts schuldig. Umso verwunderlicher ist es, wenn der Berichterstatter über die Landsgemeinde 1884 zu diesem Geschäft im Nidwaldner Volkblatt schreiben kann, dass «die Diskussion auf beiden Seiten zwar mit Energie, aber nobel und leidenschaftslos geführt» worden sei.

**Das Gesetz** wurde mit grossem Mehr angenommen. Nidwalden besass nun wie 16 andere Kantone auch eine eigene Anstalt, bei der alle Gebäude gegen Feuer Schäden zu versichern waren.

Alpabzug, Niederrickenbach

Alp  
Ochsenweidli



# 1884

## EINE INSTITUTION FÜR LAND UND LEUTE

**Kulante Abwicklung im Tagesgeschäft wurde in der neuen Institution gross geschrieben. Gefragt waren möglichst gerechte Tarife für die Versicherten. Die Bildung von Reserven verringerte das Risiko für den Kanton. Beiträge an die Verbesserung der Löschwasserversorgung kamen Land und Leuten vermehrt zugut.**

Alp Ochsenweidli, Buochserhorn

Schon im Frühsommer 1884 nahm die Brandversicherungsanstalt ihre Arbeit auf, benötigte aber zehn Jahre, bis alle Gebäude klassiert waren. Die vorsichtige Tätigkeit der Schätzungsbeamten brauchte Zeit. Denn mit der Kundschaft wollte man es keinesfalls verderben. Man liest denn auch in den Jahresberichten der ersten Dezennien, dass es im Tagesgeschäft zu keinen Rekursen gekommen sei.

Das kulante Verhältnis zwischen Anstalt und Kundschaft hatten die Befürworter im Abstimmungskampf als Argument besonders herausgestrichen. Die Privatversicherer waren da bisher weniger feinfühlig vorgegangen. Unwiderrprochen blieb die Aussage, dass der Kunde bei ihnen wegen der vielen Vertragsklauseln nie recht gewusst habe, ob er nun real oder nur scheinbar versichert sei. Auch in der Prämienstruktur ging die Nidwaldner Anstalt andere Wege. Ob das Haus mit Schindeln oder Ziegelsteinen bedeckt war, hatte keine finanziellen Auswirkungen, ebenso wenig

ob das Gebäude im Zentrum oder ausserhalb des Dorfkernes stand. Die Versicherung sah eine einheitliche Tarifstruktur vor, was sehr oft billigere Prämien brachte.

Die einbezahlten Gelder blieben im Land. Der jährliche Überschuss wurde zur Gänze in einen Reservefonds gelegt. Der Fonds sollte diejenigen Schadensfälle abdecken, welche die jährlichen Prämieinnahmen übersteigen würden. Erst wenn er aufgebraucht gewesen wäre, hätte die Haftung des Kantons einspringen müssen. Ein weiterer Vorteil für den Staat: die Möglichkeit, dass die Anstalt Beiträge an das Löschwesen in den Gemeinden ausrichten konnte, sobald der Reservefonds eine gewisse Höhe erreicht hatte. Erstmals wurden dafür im Jahre 1893 Gelder an die Stanser Hydrantenanlage gesprochen. Die Zuschüsse sollten in Zukunft die öffentliche Hand stark entlasten.



# 1920

## AUCH WASSER UND STURM SCHÄDIGEN MENSCHENWERK

Grosse Naturkatastrophen zu Beginn des 20. Jahrhunderts führten zur Schaffung eines «Fonds für unversicherbare Elementarschäden». Dieser wurde im Verlaufe der Zeit zum Segen für Geschädigte sukzessive ausgebaut.

Vierwaldstättersee  
mit Bürgenstock und Pilatus

Das Hochwasser von 1910, erst recht aber der gewaltige Föhnsturm am 4./5. Januar 1919 mit einer Schadenssumme von fast einer Million Franken machten es offenbar, dass mit den bisherigen Liebesgabensammlungen und Kirchenopfern bei derartigen Katastrophen nicht mehr wirklich geholfen werden konnte.

Die Zeit war reif für eine neue Lösung, nämlich der Schaffung eines «Fonds für unversicherbare Elementarschäden». Am 25. April 1920 wurde dem Landvolk ein entsprechendes Gesetz vorgelegt und von ihm auch angenommen. Damit konnten Personen, die durch Wildbäche, Lawinen, Erdbeben, Felsbrüche, Ufersenkungen, Sturmwind und dergleichen an Gebäuden, Boden und Fruchtbäumen geschädigt wurden, schliesslich unterstützt werden.

«Klein und bescheiden anfangen, sodann sorgfältig weiterbauen und schliesslich zu einem grossen, segensreichen Werk für

unser liebes Nidwaldnerland zu werden», hiess der Grundtenor des Gesetzes. Darum wurden bis 1924 nur Armenengössige aus diesem Fonds unterstützt. Ab 1925 erhielten dann alle Liegenschaftsbesitzer eine Entschädigung, zuerst eine solche von 20, ab 1931 von 40 und ab 1949 von 70 Prozent.

Der Fonds wurde separat verwaltet. Die Brandversicherungsanstalt hatte anfänglich 10 Prozent, ab 1925 einen Drittel ihres jährlichen Reingewinns einzubezahlen, weil daraus auch Gelder für entsprechende Schäden an Gebäude und Mobiliar gewährt wurden.

Ab 1957 ist die Anstalt für die Elementarschäden an Gebäuden und Farnis zuständig (nun zu 100 Prozent gedeckt). Hingegen wurde für Schäden an Grund und Boden inkl. Kulturen und Wälder eine neue selbstständige Institution mit dem Namen «Fonds für Hilfe bei Elementarschäden» geschaffen (mit einer Schadensdeckung von 60 Prozent).



# 1922

## EFFIZIENTE BRAND- BEKÄMPFUNG – EIN ALTES POSTULAT

Es lag im Interesse einer kantonalen Brandversicherung, sich für die Schadensverminderung bei Feuersbrunst einzusetzen. Unsere Anstalt tat dies ab 1890, auch wenn ihr dafür ein eigentlicher gesetzlicher Auftrag fehlte. Dieser erhielt sie erst mit dem neuen Gesetz von 24. April 1921.

Hydrant, Stans

Dass gutes Material und gut ausgebildete Feuerwehren die bei Bränden entstehenden Schäden vermindern würden, war den Gremien der Anstalt von Anfang an klar. Sobald es die finanzielle Lage zulies, versuchten sie nach Möglichkeit zu unterstützen, was zu einer verbesserten Feuerbekämpfung beitrug, auch wenn das im Gesetz eigentlich nicht vorgesehen war. Die Anstalt liess sich darum jeden Hilfebeitrag vom Landrat absegnen.

Die ersten Gelder gewährte die Anstalt für den Bau von Hydranten-Netzen in den Gemeinden. Die dafür notwendigen Finanzen entnahm sie als zinslose Darlehen oder in bar dem Reservefonds. Stans, Beckenried, Buochs und Hergiswil erhielten so zwischen 1890 und 1908 Beiträge. In den Jahresrechnung sind sie als Auslagen anfänglich nicht verbucht.

1897 wurden die Unterstützungen ausgedehnt. Ennetmoos, Dallenwil und Oberdorf erhielten je einen Beitrag an die Kosten neuer Spritzen. Ab 1901 wurden Kosten für Fuhren bei Bränden vergütet und erstmals auch 50 Franken an die Ausgaben für die Beschickung eines Feuerwehrcurses ausserhalb des Kantones ausbezahlt. Emmetten liess sich 1902 die Anschaffung einer Schiebleiter mit 74 Franken subventionieren. 1903 und 1913 übernahm die Anstalt auf Weisung des Regierungsrates sämtliche Auslagen, welche der kantonale Feuerwehrtag verursacht hatte. Ab 1909 werden Prämien für freiwillige Feuerwehrdienstleistungen ausgeschüttet. Auf diese Weise unterstützte die Anstalt Verbesserungen der Feuerbekämpfung in verhältnismässig kleinem Rahmen. Besser und effizienter konnte sie es von 1922 an tun, weil fortan in den geltenden Gesetzen der Anstalt die Förderung einer effizienten Brandbekämpfung als Aufgabe zugewiesen war, die sie kontinuierlich ausbaute.



# 1929

## BEIM NÄHEREN ZUSEHEN GINGEN IHNEN DIE AUGEN ÜBER

Die Frage der Einführung einer Mobiliarversicherung wurde in Nidwalden 1907 erstmals aktuell. Die Politiker verloren aber bald ihr Interesse daran. Ab 1922 erhielt die Brandversicherungsanstalt immerhin den Auftrag, jährlich über die Tätigkeit der Privatversicherer im Bereich Mobiliar zu berichten. Der Druck, der mit diesen Veröffentlichungen erzeugt wurde, zwang die Politiker schliesslich zum Handeln.

St. Niklaus-Einzug, Beckenried

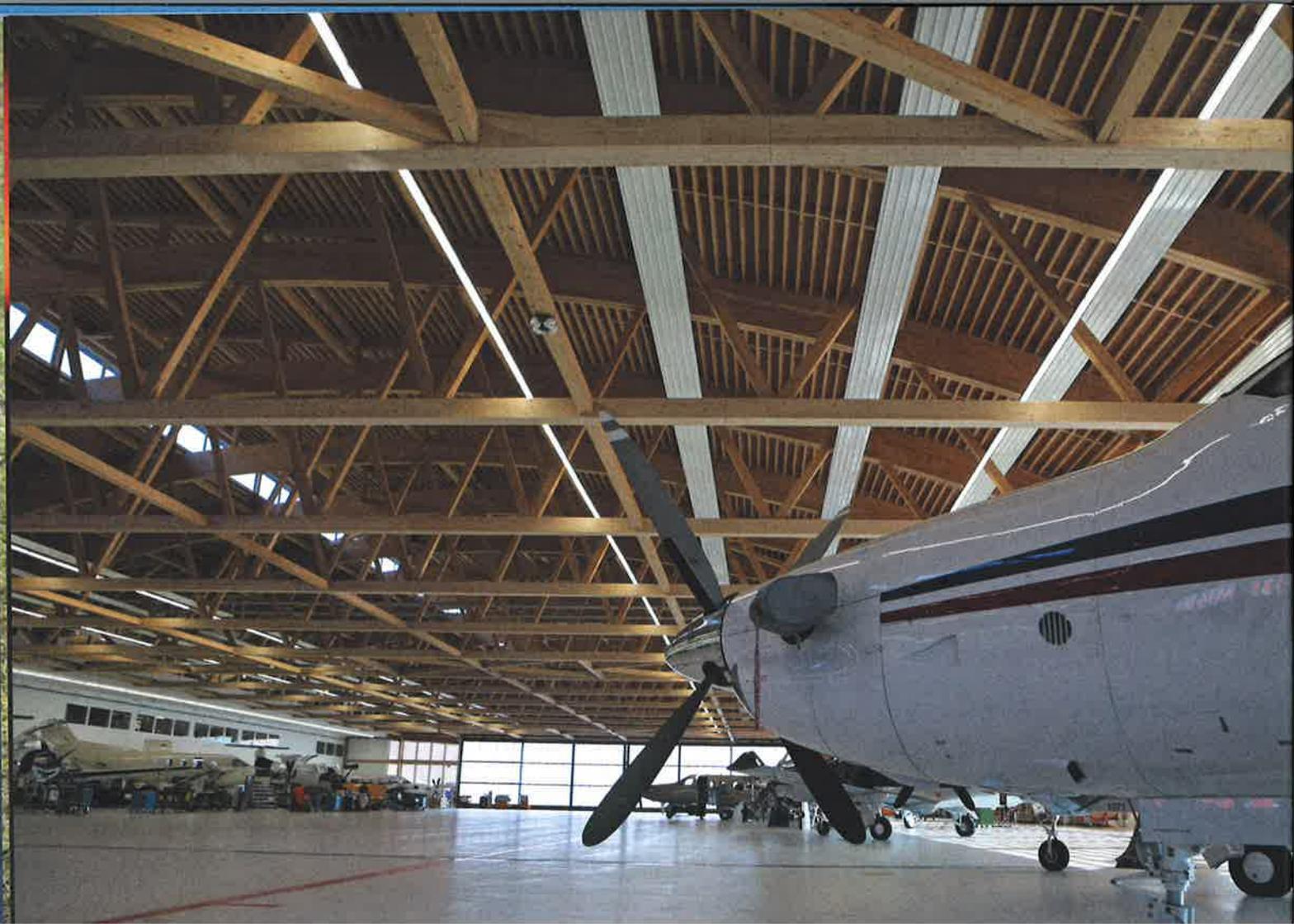
Zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurde die Frage schweizerisch diskutiert, ob Bund oder Kantone in Sachen Mobiliarversicherung aktiv werden sollten. Es fanden dazu mehrere eidgenössische Konferenzen statt. Nidwalden plädierte für eine föderale Lösung. Um diese Aussage zu unterstreichen, beschloss der Landrat am 24. Februar 1908, dass die Schaffung einer «kantonalen fakultativen Mobiliarversicherung» ernsthaft zu prüfen sei. Doch ernst schien es ihm damit nicht zu sein, schon gar nicht, als ab 1910 die zentralistische Lösung vom Tische war.

Die Frage wurde nicht einmal während der Revision des Brandversicherungsgesetzes 1920/1921 thematisiert. Einzig eine gewisse Kontrolle über die Tätigkeit der privaten Mobiliarversicherer gestanden die Politiker der Anstalt zu.

Sie machten dabei die Rechnung ohne den Wirt. Denn was die Nidwaldner fortan lesen konnten, öffnete ihnen die Augen.

Die Privatversicherer verlangten für das Mobiliar einen doppelt so hohen Tarif wie die Anstalt für die Gebäude. Umgekehrt stand die Schadensvergütung gemessen an den Prämieinnahmen in einem viel schlechteren Verhältnis.

Die Aussagen zeitigten Wirkung. Der Landrat sah sich genötigt, ein Gesetz auszuarbeiten, das der Brandversicherungsanstalt eine günstige fakultative Mobiliarversicherung zugestand und gleichzeitig das Obligatorium für den Abschluss einer solchen Versicherung vorsah. Das Landvolk nahm dieses Gesetz am 28. April 1929 an. Damit wurde ihm eine billigere Versicherungsmöglichkeit angeboten, ohne es dazu zu verpflichten. Ein Landsgemeinderedner meinte, die neue Novelle setze dem Brandversicherungswesen «die Krone auf». Unschöne Reaktionen der Privatversicherer brachten 1936 die Einführung des Monopols auch in dieser Sparte.



# 1948

## ANPASSUNGEN AN DIE NEUE ZEIT SIND IMMER WIEDER NÖTIG

**Anpassungen an die fortschreitende Entwicklung verlangten von Zeit zu Zeit eine Totalrevision des Gesetzes betreffend der Brandversicherungsanstalt. Diese wurde durch die Landsgemeinden 1921, 1948 und 1986 mit grosser Mehrheit oder gar einstimmig zum Wohl der Versicherten und des Versicherers beschlossen.**

Neue Halle der Pilatus-Flugzeugwerke

Im Verlaufe der 125-jährigen Geschichte wurde das Gesetz betreffend der Brandversicherungsanstalt Nidwalden drei Mal vollständig erneuert. Dabei kam es auch zu einer Namensänderung. Der Begriff «Anstalt» passte nicht mehr so recht zu einer modernen aufgeschlossenen Institution. Neu hiess sie darum seit 1987 «Nidwaldner Gebäude- und Mobiliarversicherung NSV».

Der ersten Totalrevision stimmte die Landsgemeinde am 24. April 1921 zu. War man im Gesetz von 1884 bei der Prämienberechnung vom Verkehrswert des Gebäudes ausgegangen, so wechselte man nun zum Zeitbauwert. Dieser entsprach dem Neubauwert abzüglich der dem Alter des Gebäudes entsprechende Entwertung. Vor allem die Bauteuerung während des ersten Weltkrieges hatte den Verkehrswert in ungeheure Höhen schnellen lassen. Dies wirkte sich auf die Prämien aus. Da aber im Gesetz gleichzeitig stipuliert wurde, dass dem einzelnen aus der Versicherung kein Gewinn erwachsen

dürfe, bestand die Gefahr, dass man das Gebäude für eine Summe versicherte, die man nie ausbezahlt erhielt. – Daneben wurden noch weitere Anpassungen vorgenommen (Beteiligung an den Kosten der Feuerschau, Schaffung einer Bauversicherung etc.).

Die Gesetzesrevision vom 25. April 1948 brachte die Vereinigung des Gebäudeversicherungsgesetzes von 1921 mit dem Mobiliarversicherungsgesetz von 1929, was die Handhabung stark vereinfachte. Neu wurden nun auch Schäden vergütet, welche Elektrizität und Automobile bzw. «Luftfahrzeuge» verursachten. Für die Bauversicherung galt fortan das Obligatorium.

Indessen dauerte der klare Zustand mit einem Gesetz nicht lange, weil man es 1948 verpasst hatte, gleichzeitig auch den Schaden an Gebäuden und Mobiliar kundenfreundlich zu regeln, welcher durch Naturereignisse hervorgerufen wurde. Dies holte man in einem Ergänzungsgesetz am 29. April 1956 nach.



# 1986

## EIN UMWEG, DER SICH GELOHN HAT

**Das neue Sachversicherungsgesetz von 1986 beinhaltet zum einen Änderungen und Anpassungen, welche als Weiterentwicklung im Versicherungswesen seit 1948 zu interpretieren sind. Zum andern aber setzte es wie kein anderes seiner Vorgänger zukunftsweisende Schwerpunkte. Die Namensänderung der Anstalt markierte das äusserlich sichtbare Zeichen für eine grundlegende Neuausrichtung.**

Obsternte in Buochs

Das neue Sachversicherungsgesetz von 1986 hat eine bewegte Vorgeschichte: An der denkwürdigen Landsgemeinde von 1980 wurde nämlich die erste Gesetzesnovelle abgelehnt. «Denen haben wir gezeigt, wo der Bartli den Most holt», munkelte man im Landvolk und meinte damit eine Retourkutsche auf die zum Teil recht strenge Entschädigungspolitik der Brandversicherung. Ob dies wirklich stimmt, sei dahingestellt.

Der Sache war aber mit der Ablehnung nicht gedient. Das bisherige Gesetz, im Geist der Nachkriegszeit entstanden, vermochte der inzwischen eingetretenen rasanten Entwicklung nicht mehr zu genügen. Darum beschloss der Landrat schon am 4. Juni 1982, die Totalrevision der Brandversicherungsgesetzgebung wieder an die Hand zu nehmen. Als Ziele wurden dabei an erster Stelle folgende genannt: Die Gewährleistung eines raschen und kulanten Kundendienstes verbunden mit dem Schaffen von klaren

Grundlagen für die Berechnung des Prämienbedarfs und der Tarife sowie das Ermöglichen einer besseren Versicherungsdeckung.

Bis der neue Entwurf vor den Landrat kam, verstrichen drei Jahre. Dabei spielte die Tatsache eine wesentliche Rolle, dass an der Spitze der Anstalt ein Wechsel bevorstand. Der bisherige Verwalter Karl Odermatt stand vor der Pensionierung. Der 1983 gewählte Direktor Michael Kohler sollte seine Erfahrungen und Ideen einbringen können, bevor das Gesetz ausformuliert war. – Der Landrat beriet den Entwurf am 6. September 1985. Er fand im Parlament grundsätzlich ein gutes Echo. So konnte man hoffen, dass er an der Landsgemeinde vom 27. April 1986 auch angenommen würde, was dann auch geschah. Er enthielt gegenüber dem 1980 abgelehnten Gesetz recht viele grundlegende Verbesserungen.

**NSV**

**STÜTZPUNKT STANS**

**FEUERWEHR STANS  
STÜTZPUNKT**

20



## 1984–2009

### EIN NEUER DIREKTOR UND EIN NEUES GESETZ

Das neue Sachversicherungsgesetz enthielt verschiedene Verbesserungen. In einem Interview zwischen Direktor Michael Kohler und Hansjakob Achermann wird seinen wesentlichen Neuerungen nachgegangen und gefragt, was diese in den vergangenen 25 Jahren gebracht haben.

Team NSV 2009

**Hansjakob Achermann:** Herr Kohler, als Sie 1983 das Amt des Direktors bzw. damals noch des Verwalters der Nidwaldner Brandversicherungsanstalt antraten, was erwartete Sie?

**Michael Kohler:** Eine Fülle von ganz unterschiedlichen Aufgaben – und vor allem auch ein Team von motivierten Mitarbeitenden, welche mich von Anfang an unterstützten. So fiel es mir leichter, mich einzuarbeiten und gleichzeitig die Anstalt zu führen und zu leiten. Zusammen mit meinem Team hatte ich der landrätlichen Kommission Ideen, Statistiken, Tarifenwürfe und Entscheidungsunterlagen für die Gesetzgebungsrevision zu liefern. Das war schon recht happig.

**H.J.A.:** Aber es hat sich doch gelohnt, besonders, wenn ich an das neue Sachversicherungsgesetz von 1986 denke?

**M.K.:** Sicher, die Gesetzgebung brachte unserer Kundschaft massive Vorteile gegenüber dem bisherigen Recht. Der Sachversicherung ermöglichte sie, diese Leistungen zu erbringen und zusätzlich eine gesunde Weiterentwicklung, die natürlich

letztlich dann auch wieder den Versicherten zugute kommt.

**H.J.A.:** Was waren die wichtigsten Anpassungen im neuen Sachversicherungsgesetz?

**M.K.:** Das Wichtigste: im Gegensatz zu bisher brachte das Gesetz die Neuwertversicherung. Die Geschädigten erhalten seither den vollen Ersatz der zerstörten Sache zum Wert, den sie im Zeitpunkt des Schadenfalles kostet. Der Wechsel von Zeitwert zum Neuwert betrifft sowohl Gebäude als auch Hausrat und Fahrhabe. – Bis 1987 (Inkrafttreten des Gesetzes, Anm. H.J.A.) war die Anstalt gar nicht richtig eine selbstständige Institution. Für fast jede Kleinigkeit musste der Regierungsrat und für alle wichtigen Entscheide der Landrat angefragt werden. Da hat das neue Gesetz die Kompetenzen, aber auch die Verantwortlichkeiten beträchtlich verschoben und sie vor allem dem Verwaltungsrat und der Direktion zugeteilt. So sind wir in der Lage, rasch und angemessen auf veränderte Verhältnisse zu reagieren.



## 1984–2009

### EINE GUTE DECKUNG BEI MÄSSIGEN PRÄMIEN

Ursprünglich zahlte die Nidwaldner Sachversicherung einzig Feuerschäden an Gebäuden, später auch solche an Mobiliar. Hier liess sich das Risiko (ein Dorfbrand ausgenommen) berechnen. Doch bei Elementarschäden ist das schwieriger. Wie die Sachversicherung trotzdem grosse Schäden mit moderaten Prämien decken kann, darüber gibt Direktor Michael Kohler hier Auskunft.

Bachbettverbauung am Buochserhorn, Buochs

H.J.A.: Alle früheren Jahresberichte durchzieht die Sorge um die Risikodeckung. Wie ist das heute?

M.K.: Diese Sorge hat mir vor allem in den ersten Jahren Kopfweh verursacht. Dank der Gesetzgebung von 1986 konnten wir hier sukzessive Verbesserungen erzielen. Dies war aber auch dringend notwendig. Vor allem wenn man an die stets wachsenden Schadenssummen denkt. Sie haben in den letzten 25 Jahren besonders im Bereich der Elementarversicherung stark zugenommen. Beispiele: Der grosse Hagelschlag 1986 verursachte in Nidwalden einen Schaden von 6 Millionen Franken, der gleiche Betrag musste für die Schäden aufgewendet werden, die der Sturm «Vivian» 1991 verursacht hatte. «Lothar» kostete 1999 bereits 20 Millionen und die Überschwemmungen im August 2005 gar 60 Millionen Franken. Solche Summen konnten wir nur übernehmen, indem wir eine konsequente Risikopolitik betrieben haben.

Unsere Verpflichtungen sichern wir vierstufig ab. Zuerst setzen wir dafür in Form eines Selbstbehalts unsere eigenen Mittel ein. Darüber hinausgehende Summen übernimmt die individuelle Rückversicherung, die wir mit unserem Rückversicherungsverband abgeschlossen haben. Kann der Schaden auch daraus nicht vollständig gedeckt werden, so kommt für den verbleibenden Rest die Interkantonale Risikogemeinschaft Elementar zum Zuge mit einer maximalen Kapazität von 750 Mio. Franken. An letzter Stelle stehen unsere Reserven.

H.J.A.: Das klingt gut.

M.K.: Ja, das muss auch so sein. Denn die Schadensdeckung ist das A und O einer Versicherung. Darüber hinaus ist es die Verpflichtung unserer Institution, mit den eigenen Reserven und der Rückversicherung zu verhindern, dass der Kanton selbst bei einem «Gau» zur Kasse gebeten wird. Und das verwirklichen wir mit Prämien, die sehr moderat ausfallen.



## 1984–2009

### PRÄVENTION, INTERVENTION UND BERATUNG MINDERN SCHÄDEN

**Vorbeugen, Ausbilden und Beraten sind wichtig, um insbesondere die massiv steigenden Elementarschäden zu begrenzen. Die Sachversicherung hat in die Prävention in den letzten 25 Jahren 36 Mio. Franken investiert. Sie tut es heute mit grossem finanziellem und personellem Aufwand. Am Schluss appelliert Michael Kohler an die Eigenverantwortlichkeit eines jeden, als persönlicher Beitrag zur Schadensverminderung.**

Kieswerk Stans-Oberdorf

**H.J.A.:** Die Sachversicherung deckt die finanziellen Folgen von Schäden an Gebäude und Fahrhabe, entstanden durch Feuersbrünste und Naturkatastrophen.

Was zählt sie noch zu ihren Aufgaben?

**M.K.:** Sie ist auf verschiedenen Gebieten aktiv. Als erstes nenne ich die Prävention. Wir machen immer wieder auf Gefahren aufmerksam, sei es im Bereich «Feuer» oder im Bereich «Elementar».

Wir setzen viel daran, dass Schäden, welche die Natur (oft mit starker Mitwirkung des Menschen) verursacht, vermindert werden. Es ist hier leider in den letzten 50 Jahren viel gesündigt worden. Zusammen mit der Fachkommission für Naturgefahren versuchen wir aktiv Gegensteuer zu geben. So beraten wir die Bauherren, die in Gefahrengebieten bauen und überprüfen die für Sachwerte und die eigene Sicherheit getroffenen Schutzmassnahmen. Im Bereich «Feuer» weisen wir in Broschüren und Inseraten auf mögliche Brandursachen hin. Natürlich setzen wir uns auch dafür ein, dass bei Neubauten brandhemmende

Materialien verwendet werden, etc. Das hat alles einen Sinn, wenn man die lange Lebensdauer eines Hauses mitberücksichtigt.

**Im Weiteren fördern wir die gute Ausbildung und Ausrüstung unserer Feuerwehren, womit wir bei der Intervention angelangt wären. Die Kosten für die Stützpunktfeuerwehr mit ihren Spezialisten übernehmen wir sogar zur Gänze.**

**Schliesslich legen wir grossen Wert auf eine fachlich hoch stehende Beratung. Sie dient dazu, dass unsere Kunden ihre Vermögenswerte richtig versichern, aber auch, dass sie allfällige Gefahren erkennen und durch richtiges Verhalten die Gefährdung niedrig halten. Dabei appellieren wir an die Eigenverantwortlichkeit für ihre Sachwerte. Nur so können wir bezüglich Feuer- und Elementarschäden einigermaßen mit einem sicheren Gefühl in die nächste Zukunft schauen.**

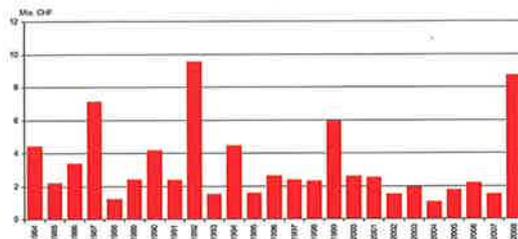
**H.J.A.:** Herr Kohler, ich danke Ihnen.



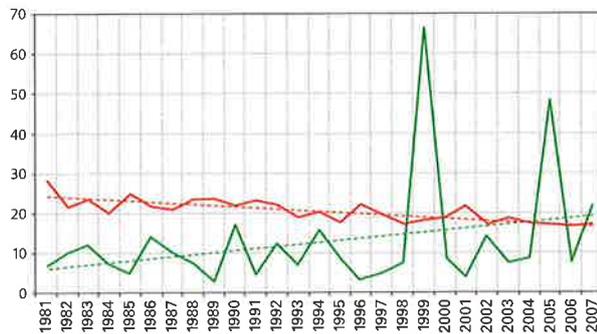
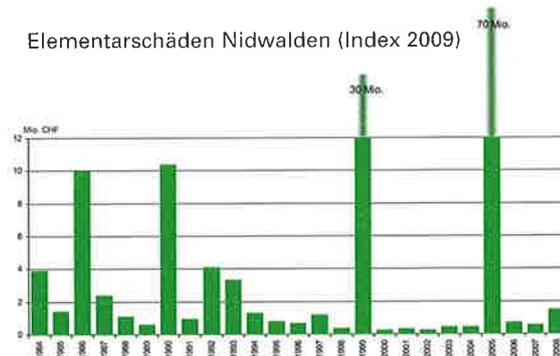
# 1984–2009

## STATISTIKEN

Feuerschäden Nidwalden (Index 2009)



Elementarschäden Nidwalden (Index 2009)



Neues Schulhaus Turmatt  
Stans

Entwicklung der Feuer- und Elementarschäden aller 19 kantonalen Gebäudeversicherungen zusammen

**Legende**

- Rot** = Feuer = Fallender Schadensatz
- Grün** = Elementar = Steigender Schadensatz

Für Nidwalden gilt die gleiche Entwicklung.  
Die Elementarschäden sind bei den Gebäuden im Mittel um 180%, bei der Fahrhabe um 70% gestiegen.

**NSV**

**AHV  
AVS**  **AI  
IV**



# 1984–2009

## STATISTIKEN

Kennzahlen	1984	2008
Prämien	Fr. 4.9 Mio.	Fr. 10,3 Mio.
Mittel für Prävention und Schadenbekämpfung	Fr. 0.4 Mio.	Fr. 2.1 Mio.
Risikotragendes Kapital	Fr. 25 Mio.	Fr. 130 Mio.
Versicherungsdeckungen		
- im Feuerbereich	Fr. 20 Mio.	Fr. 400 Mio.
- im Elementarbereich	Fr. 3 Mio.	mind. Fr. 100 Mio. max. Fr. 750 Mio.
Personal	13 Vollstellen	19 Stellen, zuzüglich 3 Lehrlinge und 3–4 Praktikanten

### Die Aktionsfelder der NSV



In der Vereinigung der kantonalen  
Feuerversicherungen (VKF) arbeiten  
20 Kantone zusammen.



Verwaltungsrat 2009